

HAFENORDNUNG FÜR DIE NUTZUNG DER LANDSTROM- VERSORGUNG IM KREISHAFEN RENDSBURG

§1 Geltungsbereich

Diese Hafenordnung regelt die Nutzung der bereitgestellten Landstromversorgung im Bereich des Kreishafens Rendsburg.

Die Nutzung der Landstromversorgung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe dieser Hafenordnung sowie der gültigen Hafenentgeltordnung Landstromversorgung.

§ 2 Berechtigte Nutzer

Die Nutzung der Landstromversorgung ist ausschließlich Schiffen, Wasserfahrzeugen sowie sonstigen zugelassenen Hafenliegern gestattet. Ein Anspruch auf Bereitstellung von Landstrom besteht nicht.

§ 3 Technische Voraussetzungen

Die Landstromversorgung wird grundsätzlich mit folgenden technischen Parametern bereitgestellt:

- 400 V
- 50 Hz
- Drehstromversorgung

Folgende Anschlussgrößen stehen grundsätzlich zur Verfügung:

- 32 A
- 63 A
- 125 A
- 400 A ausschließlich auf Anfrage und nach Verfügbarkeit

Innerhalb des ISPS-Bereichs stehen Anschlüsse bis maximal 125 A zur Verfügung.

Powerlock- oder Sonderanschlüsse außerhalb des ISPS-Bereichs bedürfen einer vorherigen Abstimmung.

Zum Anschluss an die Landstromversorgung sind vom Nutzer beziehungsweise Schiffseigner eigene, den geltenden Vorschriften entsprechende, geprüfte Anschlusskabel und Anschlusskomponenten in ausreichender Länge bereitzustellen.

Die eingesetzten Anschlussleitungen müssen:

- für die jeweilige Anschlussleistung geeignet sein
- technisch einwandfrei sein
- den einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften entsprechen

Der Hafenbetreiber stellt grundsätzlich keine Anschlussleitungen, Adapter, Übergangsstücke oder Verlängerungen zur Verfügung.

§ 4 Anschluss und Betrieb

Anschluss- und Trennvorgänge dürfen ausschließlich durch eingewiesenes Personal oder durch vom Hafen zugelassene Nutzer erfolgen.

Der Nutzer hat sicherzustellen, dass:

- angeschlossene Anlagen ordnungsgemäß betrieben werden
- keine Überlastungen entstehen
- keine Gefährdungen für Personen, Hafenanlagen oder Schiffe auftreten angeschlossene Anlagen den geltenden technischen Anforderungen entsprechen

Der Hafenbetreiber ist berechtigt, Anschlüsse bei technischen Problemen, Sicherheitsrisiken, Fehlbedienung oder Überlastungen unverzüglich zu unterbrechen.

§ 5 Nutzungsbeschränkungen

Die Nutzung der Landstromversorgung darf ausschließlich für den gemeldeten Zweck erfolgen. Werden höhere Anschlussleistungen genutzt oder festgestellt als angemeldet, erfolgt automatisch die Zuordnung zur nächsthöheren Entgeltklasse gemäß Hafenentgeltordnung.

Die Weitergabe von Landstrom an andere Nutzer, Fahrzeuge oder Schiffe ist unzulässig.

§ 6 Haftung

Die Nutzung der Landstromversorgung erfolgt auf eigene Gefahr.
Der Hafen übernimmt keine Haftung für:

- Unterbrechungen der Stromversorgung
- Versorgungsausfälle
- Spannungsschwankungen
- Schäden infolge technischer Störungen
- Schäden an angeschlossenen Anlagen oder Schiffseinrichtungen, soweit gesetzlich zulässig

§ 7 Sicherheitsbestimmungen

Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.
Insbesondere gelten:

- elektrotechnische Sicherheitsvorschriften einschlägige VDE-Bestimmungen
- DGUV Vorschriften
- Anweisungen des Hafenpersonals

Den Weisungen des Hafenpersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Einstellung der Versorgung

Der Hafenbetreiber ist berechtigt, die Stromversorgung jederzeit einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, wenn:

- technische Gründe dies erforderlich machen
- Sicherheitsgründe entgegenstehen
- Betriebsabläufe beeinträchtigt werden
- gesetzliche Anforderungen dies erfordern

Hieraus entstehen grundsätzlich keine Ersatzansprüche.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hafenordnung tritt am 15.07.2026 in Kraft.